

RS Vwgh 2016/3/30 Ra 2015/09/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

- AVG §63;
AVG §65;
BDG 1979 §106;
VwGVG 2014 §10;
VwGVG 2014 §17;
VwGVG 2014 §7;
VwRallg;
1. AVG § 63 heute
 2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
 6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 65 heute
 2. AVG § 65 gültig ab 01.02.1991
1. BDG 1979 § 106 heute
 2. BDG 1979 § 106 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 3. BDG 1979 § 106 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

Rechtssatz

Gemäß § 106 BDG 1979 ist der Disziplinaranwalt neben dem Beschuldigten Partei des Disziplinarverfahrens. Dies gilt im Grunde des § 17 VwGVG 2014 auch für das Verfahren vor dem VwG in einer disziplinarrechtlichen Angelegenheit. Gemäß § 10 VwGVG 2014 hat das VwG, wenn in einer Beschwerde neue Tatsachen oder Beweise, die dem VwG erheblich erscheinen, vorgebracht werden, hievon unverzüglich den sonstigen Parteien Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, vom Inhalt der Beschwerde Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 65 AVG über die Berufungsmittelung durch die Berufungsbehörde. (Hier: Der Disziplinaranwalt erlangte weder von der Berufung noch auch von der Tatsache der Erhebung der Beschwerde durch den Beamten Kenntnis. Das VwG hat keine Begründung dafür gegeben, weshalb es von einer Mitteilung der Berufung, die nach Inkrafttreten des VwGVG 2014 als Beschwerde zu werten war,

absah.) Gemäß Paragraph 106, BDG 1979 ist der Disziplinaranwalt neben dem Beschuldigten Partei des Disziplinarverfahrens. Dies gilt im Grunde des Paragraph 17, VwGGV 2014 auch für das Verfahren vor dem VwG in einer disziplinarrechtlichen Angelegenheit. Gemäß Paragraph 10, VwGGV 2014 hat das VwG, wenn in einer Beschwerde neue Tatsachen oder Beweise, die dem VwG erheblich erscheinen, vorgebracht werden, hievon unverzüglich den sonstigen Parteien Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, vom Inhalt der Beschwerde Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des Paragraph 65, AVG über die Berufungsmittelung durch die Berufungsbehörde. (Hier: Der Disziplinaranwalt erlangte weder von der Berufung noch auch von der Tatsache der Erhebung der Beschwerde durch den Beamten Kenntnis. Das VwG hat keine Begründung dafür gegeben, weshalb es von einer Mitteilung der Berufung, die nach Inkrafttreten des VwGGV 2014 als Beschwerde zu werten war, absah.)

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015090075.L01

Im RIS seit

22.04.2016

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at